

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
Landrätinnen und Landräte und untere Gesundheitsbehörden
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich

Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Landeszentrum Gesundheit NRW

Datum: 12. August 2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen Rechtset-
zung/Rechtsfragen Corona
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
coronaverord-
nung@mags.nrw.de

Ausnahmegenehmigung nach § 21 Absatz 3 CoronaSchVO für langfristig geplante private (Hochzeits-)Feiern

Sehr geehrte Damen und Herren,

da zwischenzeitlich wieder in vielen Kommunen die Inzidenzstufe 2 gilt bzw. bis zum Wochenende in Kraft tritt und in dieser Inzidenzstufe private Feiern mit Tanz („Partys“ nach § 18 Absatz IV CoronaSchVO) anders als in Inzidenzstufe 1 nicht mehr zulässig sind, wenden sich aktuell viele Brautpaare schriftlich an das MAGS und weisen auf die besondere Härte dieser Regelung im Hinblick auf langfristig geplante Feiern hin. Wir gehen davon aus, dass solche Eingaben auch bei Ihnen vorliegen.

Nachdem sich nun die Ministerpräsidentenkonferenz im Grundsatz darauf verständigt hat, dass geimpften und genesenen Personen grundsätzlich alle Angebote, Einrichtungen und Tätigkeiten wieder offenstehen sollen und dies im Grundsatz auch für getestete Personen (also

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

sog. „3G“) gelten soll, erscheint ein striktes Festhalten an den vollständigen Untersagungen für das kommende Wochenende nicht mehr angemessen. Vielmehr erscheint es insoweit eher willkürlich, wenn solche Veranstaltungen für das kommende Wochenende noch abgesagt oder vollständig anders gestaltet werden müssten, während sie dann ab der kommenden Woche trotz vermutlich steigender Inzidenzwerte wieder zugelassen wären.

Daher besteht aus unserer Sicht die Möglichkeit, entsprechende Veranstaltungen (lange geplante Hochzeiten oder Feiern zu vergleichbar besonderen Anlässen) über eine Ausnahme nach § 21 Absatz 3 CoronaSchVO vor Ort zu ermöglichen. Da Veranstaltungen mit Tanz, also Partys ohne Maske und Abstand sich aber durchaus als infektiologisch sehr problematisch erwiesen haben, erfordert eine Ausnahme gerade in Kommunen mit höheren Inzidenzen in jedem Fall ein Schutzkonzept.

In diesem Sinne haben wir bereits gegenüber einem Kreis eine Zustimmung nach § 21 Absatz 3 Satz 2 CoronaSchVO für eine Ausnahme für solche Veranstaltungen mit entsprechenden Maßgaben erteilt. Im konkreten Fall wurde von den örtlichen Behörden festgelegt, dass beispielsweise alle nicht immunisierten Gäste ab 12 Jahren einen Negativnachweis einer PCR-Testung vorlegen müssen, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Soweit bei Ihnen Ausnahmeregelungen mit vergleichbarem Inhalt erteilt werden sollen, wird dazu hiermit im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit generell ein Einvernehmen nach § 21 Absatz 3 Satz 2 CoronaSchVO erteilt. Dieses Einvernehmen gilt auch für Ausnahmen, die ein vergleichbar hohes – deutlich über dem einfachen 3G-Standard liegendes - Schutzniveau absichern. Soweit bei unmittelbar bevorstehenden Feiern vergleichbar sichere Alternativen zur PCR-Testung (z.B. Bürgertestung mittels Antigen-Test und zusätzlich verpflichtender Selbsttest unmittel-

bar bei Beginn der Feier) in der Gesamtbewertung (lokale Infektionssituation, Gästezahl, Impfstatus etc.) als ausreichend betrachtet werden, erscheint auch das aufgrund der Kurzfristigkeit vertretbar. Insoweit wird Ihnen vor Ort bewusst ein entsprechender Beurteilungsspielraum eröffnet, um passgenaue Lösungen zu finden.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller